

Auszug aus dem Protokoll des Landrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 280
gb

d. d. 16. März 1964

10. Berichte des Regierungsrates vom 9. Januar 1964 und der Strassenbaukommission vom 17. Februar 1964 betreffend Korrektur der Kantonsstrasse ab Banngrenze Liestal bis Dorfeingang Seltisberg. (89)

Im Namen der Strassenbaukommission beantragt deren Präsident, F. Schiesser, Zustimmung zur Vorlage. Er erklärt, dass sich bei der Behandlung dieser Vorlage in der Strassenbaukommission gezeigt hat, dass es notwendig ist, dass dem Landrat eine Vorlage betreffend Erhebung von Anwänderbeiträgen zu unterbreiten. - Dr. M. Gysler bezeichnet die Strassenkorrektur als notwendig, besonders für die Fussgänger, die durch den stark zugenommenen Motorfahrzeugverkehr sehr gefährdet seien. Er bezeichnet noch als dringlicher sanierungsbedürftig das Strassenstück Eglisacker Richtung Seltisberg durch den Wald und ersucht, dieses ebenfalls in die Korrektur einzubeziehen. - J. Zürcher gibt die Zustimmung der Fraktion Aktion Kanton Basel zur Vorlage bekannt. Er bezeichnet den Beitrag der Gemeinde Seltisberg von Fr. 38 940.-- im Verhältnis zum Gesamtkostenaufwand von Fr. 1 180 000.-- als sehr bescheiden. Nachdem in Seltisberg sehr viele neue Wohnliegenschaften gebaut werden und mit Zuzug von guten Steuerzahlern zu rechnen sei, werde in absehbarer Zeit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde steigen. Im weiteren sei vorauszusehen, dass die Ortsbezeichnungstafel, die für die Unterteilung der Strassenstrecke in innerorts und ausserorts massgebend sei, sehr bald weiter hinausgesetzt werde. Dadurch werde heute ein Teilstück der Korrektur, das allein zu Lasten des Staates gehe, bald innerorts liegen. - F. Waldner gibt die Zustimmung der sozialdemokratischen Fraktion bekannt. Persönlich beanstandet der Sprechende die Begründung für diese Vorlage. Nach seiner Meinung sollte heute nur das für die Neuanlage der Strasse erforderliche Land erworben, die Strassenkorrektur jedoch noch nicht ausgeführt werden, nachdem noch viel wichtigere Hauptstrassenzüge im Kanton auf ihren Ausbau harren. - W. Rippas erklärt, in Seltisberg sei wie an andern Orten die Ortsbezeichnungstafel beim Beginn des Dorfkerns aufgestellt. Es bestehe in dieser Beziehung also keine Bevorzugung der Gemeinde Seltisberg. Er empfehle,

die Vorlage unverändert zu genehmigen und er unterstütze das Begehren von Dr. Gysler um möglichst rasche Ausführung der zusätzlich verlangten Korrektur. - Regierungsrat M. Kaufmann bestätigt, dass vom rein technischen Standpunkt aus betrachtet diese Strassenkorrektur nicht absolut dringend ist. In einer Baulandumlegung, die schon vor Jahren stattgefunden habe, sei das Land für die Strassenkorrektur ausgeschieden worden. Nachdem nun verschiedene Bauvorhaben in diesem Gebiet bestehen und die Gemeinde die Kanalisation und die Wasserleitung in die neue Strasse verlegen möchte, müsse nun der Staat die Korrektur durchführen. Zur Anregung von Dr. Gysler könne er mitteilen, dass dieses Projekt in Bearbeitung sei. Die Ortsbezeichnungstafel könne nicht willkürlich versetzt werden, weil damit auch die Strecke, für die die Geschwindigkeitsbeschränkung gelte, vergrössert würde. Für die Festlegung des Standortes der Ortsbezeichnungstafeln sei der Regierungsrat zuständig, wobei er sich auf die Anträge des Polizeikommandos und der Baudirektion stütze. Der Beitrag der Gemeinde Seltisberg sei auch deshalb sehr niedrig, weil die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Gemeinde sehr gering ist. Er bitte, der Vorlage zuzustimmen. - K. Baumann weist darauf hin, dass bei der Bewilligung der Strassenkorrektur in Nussdorf mit Rücksicht auf die kommende Renovation des Schulhauses die finanzielle Leistungsfähigkeit auf den zukünftigen Stand berechnet worden sei. In Seltisberg sollte man es ähnlich machen, nur im umgekehrten Sinne und die zukünftige bessere Finanzlage der Gemeinde berücksichtigen. - Dr. W. Schneider nimmt an, dass in Ziffer 2 des Beschlusses der Kredit für Lohn- und Materialpreisaufschläge ebenfalls gestrichen wird, sonst müsste er einen entsprechenden Antrag stellen. - J. Blunschi ist der Meinung, dass es sich lediglich darum handelt, ob die vorgeschlagene Korrektur notwendig ist oder nicht. Hier werde nun eine Strasse ausserhalb der Ortsbezeichnungstafel korrigiert und in Reinach, wo die Ortsbezeichnungstafel in Richtung Therwil wegen der Ueberbauung weiter hinausgesetzt worden sei, gehe in bezug auf die Strassenkorrektur nichts. - F. Dick hält es für unverständlich, dass die am meisten nutznussenden Landbesitzer keine grösseren Beiträge leisten müssen. Nicht die finanzschwachen Gemeinden sollten zu vermehrten Beiträgen herangezogen werden, sondern die Landbesitzer, denen mit der

Strassenanlage das Land erschlossen wird. Der Sprechende ersucht sodann um Auskunft, wann das kleine Strassenstück zwischen Arlesheim und Münchenstein, das nur 5,5 m breit sei, endlich korrigiert werde. - Regierungsrat M. Kaufmann macht darauf aufmerksam, dass zwischen Reinach und Therwil eine Umfahrungsstrasse gebaut werden soll. Aus diesem Grunde verstehe er das Votum des Herrn Blunshi nicht. Das Korrektionsprojekt für das Teilstück zwischen Arlesheim und Münchenstein sollte bald einmal bereinigt sein und dem Landrat vorgelegt werden können. Die beantragte Strassenkorrektur in Seltisberg müsse nun durchgeführt werden, nachdem die Baulandumlegung schon lange abgeschlossen sei. Die Landbesitzer möchten nun ihren Grundbesitz, der teilweise auf dem heutigen Strassenareal gelegen sei, antreten. - W. Jauslin bezeichnet die Kantonsstrassen als Ortsverbindungsstrassen und nicht als Quartierstrassen. Man sollte deshalb auch nicht die gleich hohen Anwändergebühren verlangen wie die Gemeinden. Dafür sollte aber der seitliche Zutritt an diesen Strassen beschränkt werden, damit sie ihrem Zweck als Ortsverbindungsstrassen auch in Zukunft dienen können. - F. Schiesser weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall das Land für die Neuanlage der Kantonsstrasse im Zuge der Baulandumlegung auf freiwilligem Wege erworben werden konnte. Der Staat sollte nun auch den Landbesitzern durch die Ausführung der Strasse entgegenkommen. Die Vertreter im Landrat aus Liestal möchte er aber bitten, den Bogen nicht zu überspannen, denn das Strassenstück durch den Wald könne in diesem Zusammenhang jetzt nicht ausgeführt werden. - K. Baumann schlägt vor, die Strassen- und Baulinien festzulegen, damit die Landbesitzer wissen wo die Strasse durchführt, und die Bewilligung des Korrektionskredites auf später zu vertagen. - Regierungsrat M. Kaufmann erwidert, das Land für die neue Strasse gehöre bereits dem Staat und die bestehende Strasse führe über Areal, das dem Staat gar nicht mehr gehöre. Es gehe jetzt darum, dass der Staat die Strasse auf seinem eigenen Areal erstellt und das bisherige Strassenareal den rechtmässigen Besitzern freigibt. - W. Botomino erklärt, mit der Baulandumlegung habe der Regierungsrat auch Verpflichtungen übernommen. Nachdem die Baulandumlegung abgeschlossen und genehmigt sei, könne nun der

Landrat zur Strassenkorrektur nur noch ja sagen. - H. Weiss bezeichnet es ebenfalls als unmöglich, das Geschäft abzulehnen. Auch der Kredit sollte heute beschlossen werden, und zwar auf Grund der heutigen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Seltisberg. - J. Zürcher stellt die Frage, ob die neue Strasse nicht besser nach Durchführung der privaten Bauvorhaben erstellt werde, um sie vor Beschädigungen zu bewahren.

Der Antrag Baumann wird mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen abgelehnt und gemäss Antrag der Strassenbaukommission

b e s c h l o s s e n :

1. Das vorgelegte Bauprojekt für die Korrektur der Kantonsstrasse Liestal-Seltisberg (Banngrenze Liestal bis Dorfeingang Seltisberg) mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1 180 000.-- sowie der dazugehörige Strassen- und Baulinienplan

Inventarnummer 127, Reg.Nr. 845-1
werden genehmigt.

2. Der erforderliche Kredit von Fr. 1 180 000.-- wird bewilligt.
3. Gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 29. November 1951 betreffend Abänderung von § 8 des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916 wird der Beitrag der Einwohnergemeinde Seltisberg entsprechend einem Verkehrsinteresse von 20 % (Strassen ausserorts, die zugleich Zufahrtsstrassen zur Ortschaft sind) und einer finanziellen Leistungsfähigkeit von 16.50 % auf 3.30 % oder ca. Fr. 38 940.-- festgesetzt.

Die definitive Berechnung des Beitrages erfolgt auf Grund der Bauabrechnungen.

4. Die Projektpläne sowie der Strassen- und Baulinienplan werden gemäss § 40 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 und § 69 des Gesetzes über das Bauwesen vom 15. Mai 1941 während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei Seltisberg öffentlich aufgelegt.

5. Soweit für die Durchführung des Bauvorhabens in Rechte an Grund und Boden sowie Miet- und Pachtverträge eingegriffen werden muss, wird die Baudirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.

Der Protokollsekretär:

A. Müller